



DAS MITTEILUNGSBLATT

- MIT AMTlichem TEIL -

Der Gemeinde Neukirchen / Pleiße
mit den Ortsteilen Dänkriz und Lauterbach

27. Jahrgang | 19. Mai 2020 | Ausgabe 05



Liebe Kinder,

JETZT KÖNNEN WIR WIEDER GEMEINSAM SPIELEN, SINGEN, LACHEN UND LERNEN.
DIE TEAMS DER KINDERTAGESSTÄTTE „BOSENHOF“ UND DES HORTES SOWIE DIE LEHRER
FREUEN SICH AUF EUCH.



AMTLICHER TEIL

Hinweis aus der Verwaltung

Am Freitag, dem 22. Mai 2020 (Freitag nach dem „Männertag“), bleibt die Gemeindeverwaltung geschlossen.

Bekanntmachung

Sehr geehrte Einwohnerinnen und Einwohner, die nächste öffentliche Sitzung des Gemeinderates Neukirchen am Donnerstag, dem 28. Mai 2020, entfällt. Über nachfolgende Beschlüsse wird im Rahmen eines Umlaufverfahrens beschlossen:

1. Beschluss zur Vergabe der Bauleistung zum Bauvorhaben „Landschulzentrum Neukirchen, Pestalozzistraße 15 in Neukirchen – Schaffung AG-Raum und Wirtschaftsraum im KG der Grundschule“ – Los 3: „Elektroarbeiten“ an den wirtschaftlichsten Bieter

Beschluss Nr. 020/2020

2. Beschluss zur Vergabe der Bauleistung zum Bauvorhaben „Landschulzentrum Neukirchen, Pestalozzistraße 15 in Neukirchen – Schaffung AG-Raum und Wirtschaftsraum im KG der Grundschule“ – Los 4: „Heizung- und Sanitärinstallation“ an den wirtschaftlichsten Bieter

Beschluss Nr. 021/2020

Neukirchen, 19. Mai 2020

Ines Liebold

Ines Liebold, Bürgermeisterin

Beschlüsse des Gemeinderates Neukirchen zur Sitzung am 6. Mai 2020

öffentlicher Teil:

Beschluss Nr. 016/2020

Der Gemeinderat Neukirchen beschließt die Vergabe der Elektroleistung „Ausbau der OD Lauterbach K9372 – Straßenbeleuchtung Lauterbacher Hauptstraße“ an die Firma Lippmann GmbH, Herschelstraße 15 in 08060 Zwickau, zum Angebotspreis in Höhe von 34.282,73 Euro.

einstimmig beschlossen

Beschluss Nr. 017/2020

Der Gemeinderat Neukirchen beschließt die Absichtserklärung zur Einziehung der öffentlichen Feldwege Neukirchen – ÖFWN-003, 010, 009, 008 der Gemarkung Culden.

einstimmig beschlossen

Beschluss Nr. 018/2020

Der Gemeinderat Neukirchen beschließt die Gewährung eines Sonderzuschusses an die Friedhofsverwaltung Neukirchen der Ev.-Lutherischen Kirchgemeinde Neukirchen-Lauterbach in Höhe von 2.000 Euro zur Deckung fehlender Einnahmen.

einstimmig beschlossen

nichtöffentlicher Teil:

Beschluss Nr. 019/2020

Der Gemeinderat Neukirchen beschließt die Einstellung von Herrn Tommy Krämer zum Fachbediensteten für das Finanzwesen (Kämmerer).

mehrheitlich beschlossen

Öffentliche Bekanntmachung

Absicht zur Einziehung öffentlicher Feldwege in Neukirchen (ÖFWN 003, 010, 009, 008)

Der Gemeinderat Neukirchen hat in seiner Sitzung vom 6. Mai 2020 mit Beschluss Nr. 017/2020 auf Grundlage § 8 Sächsisches Straßengesetz (SächsStrG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. Januar 1993 (SächsGVBl. S. 93), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 20. August 2019 (SächsGVBl. S. 78) geändert worden ist, die Absicht zur Einziehung der Öffentlichen Feldwege Neukirchen ÖFWN-003, 010, 009, 008 – Flurstücke 47/2, 111, 112, 107, 91, 92, 97 der Gemarkung Culden beschlossen.

Nach § 8 Absatz 2 können Straßen eingezogen werden, wenn keine Verkehrsbedeutung mehr vorliegt und nicht mehr dem öffentlichen Wohl dient.

Gemäß § 8 Abs. 4 SächsStrG wird die Absicht der Einziehung drei Monate vorher bekannt gegeben, um Gelegenheit für Einwendungen zu eröffnen.

Die Absicht der Einziehung und ein Plan, aus dem die Lage der betroffenen Grundstücke ersichtlich wird, kann am Tag nach dieser Bekanntmachung für die Dauer von drei Monaten in der Gemeinde Neukirchen/ Pleiße, Pestalozzistraße 40 in 08459 Neukirchen, im Zimmer 9 des Bauamtes, während der Dienststunden eingesehen werden:

Montag	07:00 – 11:00 Uhr 13:00 – 15:30 Uhr
Dienstag	07:00 – 11:00 Uhr 13:00 – 18:00 Uhr
Mittwoch	07:00 – 11:00 Uhr 13:00 – 15:30 Uhr
Donnerstag	07:00 – 11:00 Uhr 13:00 – 16:00 Uhr
Freitag	07:00 – 11:00 Uhr

Neukirchen, den 19. Mai 2020

Ines Liebold

Ines Liebold, Bürgermeisterin



Öffentlicher Hinweis zur Änderung des Sächsischen Straßengesetzes

Änderung des Sächsischen Straßengesetzes vom 20. August 2019 (SächsGVBl. S. 762; 2020 S.29)

Der Sächsische Gesetzgeber hat mit Wirkung vom 1. Januar 2020 das Sächsische Straßengesetz geändert. Unter Anderem wurden die Rahmenbedingungen für das Führen der Bestandsverzeichnisse der gemeindlichen Straßen in § 54 SächsStrG neu gefasst.

Auszug aus dem Sächsischen Straßengesetz in der ab dem 1. Januar 2020 geltenden Fassung:

„...“

§ 54 Bestandsverzeichnisse (Übergangsvorschrift zu § 4)

(3) Sind Straßen, Wege und Plätze im Sinne von § 53 Absatz 1 Satz 1 nicht bis zum Ablauf des 31. Dezember 2022 in ein Bestandsverzeichnis aufgenommen, verlieren sie den Status als öffentliche Straße. Wer ein berechtigtes Interesse an der Eintragung als Straße, Weg oder Platz im Sinne von § 53 Absatz 1 Satz 1 hat, hat dies der Gemeinde schriftlich bis zum Ablauf des 31. Dezember 2020 mitzuteilen. Die Gemeinden haben auf die Sätze 1 und 2 bis zum 30. Juni 2020 öffentlich hinzuweisen. Die Gemeinde soll in den Fällen des Satzes 2 innerhalb eines Jahres eine schriftliche Entscheidung über die Eintragung treffen. Nach Ablauf der Frist nach Satz 1 oder nach Abschluss des Verfahrens nach Satz 4 ist die Eintragung in das Bestandsverzeichnis nur nach erfolgter Widmung gemäß § 6 zulässig.

(4) Mit Ablauf der Frist nach Absatz 3 Satz 1 wird für alle zu diesem Zeitpunkt in ein Bestandsverzeichnis eingetragenen Straßen, Wege und Plätze vermutet, dass sie nach § 53 Absatz 1 Satz 1 öffentliche Straßen im Sinne dieses Gesetzes geworden sind, soweit die jeweiligen Bestandsverzeichnisse den Straßenverlauf unter Angabe von Straßenklasse, Anfangs- und Endpunkten sowie den Baulastträger erkennen lassen. Satz 1 gilt nicht, sofern über Verwaltungsverfahren nach Absatz 3 Satz 2 und 4 sowie über Rechtsbehelfe noch nicht rechtskräftig entschieden wurde. Soweit die Voraussetzungen nach Satz 1 nicht erfüllt sind, sollen formelle oder materielle Fehler der Bestandsverzeichnisse in einem ergänzenden Verwaltungsverfahren nach diesem Gesetz oder aufgrund dieses Gesetzes unter Beteiligung der Betroffenen nachträglich geheilt werden.“

Gemäß dieser Neufassung gelten Straßen, Rad- und Fußwege, nachfolgend „Straße“ genannt, die nicht

im Bestandsverzeichnis der Kommunen eingetragen sind, nicht mehr als öffentliche Verkehrsanlagen. Für diese Straßen entfällt somit das Recht auf den Gemeingebrauch, welches insbesondere für Straßen von großer Bedeutung ist, die über Grundstücke Privater führen.

Wer ein berechtigtes Interesse an der nachträglichen Eintragung einer Straße hat, kann dies der Gemeinde Neukirchen, Pestalozzistraße 40 in 08459 Neukirchen schriftlich bis zum 31. Dezember 2020 mitteilen.

Für Fragen zum Inhalt des Straßenbestandsverzeichnisses wenden Sie sich bitte an Frau Hildebrandt, Bauamt Zimmer 9, Pestalozzistraße 40 in 08459 Neukirchen, Tel. 03762 952419 oder per E-Mail: k.hildebrandt@neukirchen-pleisse.de

Sprechstunden des Friedensrichters



Die nächste Sprechstunde von Herrn König kann auf Grund der aktuellen Corona-Situation leider nicht stattfinden.

Der Friedensrichter steht für Informationen, Ratschläge und Tipps rund um das Sächsische Nachbarschaftsgesetz telefonisch unter 03762 7096952 zur Verfügung. Seinen Stellvertreter Herrn Engelmann erreichen Sie unter 03762 48186.

ENDE AMTLICHER TEIL

NICHTAMTLICHER TEIL



— DRK BLUTSPENDEDIENT —

Derzeit ist alles im Wandel ...

Aufgrund der aktuellen Corona-Situation finden auch bei der Durchführung der Blutspendetermine stets Änderungen statt. Aktuelle Blutspende-Termine finden Sie unter: www.blutspende.de.

Weiterhin ist das Plasmazentrum in Zwickau im Glück-Auf-Center, Äußere-Schneeberger-Str. 100, montags bis freitags in der Zeit von 07:30 bis 19:30 Uhr geöffnet. Hier werden täglich neue Plasmaspenden gesucht, um die Versorgung der Kliniken mit ausreichend Blutplasma absichern zu können. Telefonisch erreichbar ist das Plasmazentrum unter der Rufnummer 0375 276926220.

Bleiben Sie gesund!

Ihr DRK-Blutspendedienst



LEBENSHAUS E. V.

Pflegeeltern gesucht

Kinder aus dem Landkreis Zwickau brauchen ein neues zu Hause

Die Kleinsten und Schwächsten in unserer Gesellschaft – das sind unsere Kinder. Kleine Erdenbürger, die geschützt, geliebt und gehalten sein wollen.

Doch nicht jedes Kind hat das Glück, wohlbehütet in seiner Familie aufzuwachsen. Besonders für die Altersgruppe 0 – 6 suchen wir im Auftrag des Landkreises Zwickau liebevolle Pflegeeltern. Denn jedes Kind braucht ein Zuhause.



Foto: © pressmaster-stock.adobe.com

Haben Sie Interesse an dieser wertvollen Aufgabe? Wir informieren Sie gern und freuen uns auf Ihre Kontaktaufnahme: Lebenshaus e. V.

Weststraße 1 a, 09350 Lichtenstein

Telefon: 037204 60188

E-Mail: info@lebenshaus.org

Internet: www.lebenshaus.org



LANDSCHULZENTRUM NEUKIRCHEN
- GRUNDSCHULE -

Anmeldung der Schulanfänger 2021

Einzugsbereich Landschulzentrum Neukirchen

Für die Anmeldung der Schulanfänger 2021 für den Schulbezirk des Landschulzentrums Neukirchen wird folgendes festgelegt:

1. Die Anmeldung der Kinder, die mit Beginn des Schuljahres 2021/2022 eingeschult werden sollen, erfolgt für die Gemeinde Neukirchen mit den Orten Dänkritz und Lauterbach **in der Woche vom 7. bis 8. September 2020.**

Montag 08:00 – 12:00 Uhr | 13:00 – 17:30 Uhr

Dienstag 08:00 – 13:00 Uhr

bzw. nach telefonischer Absprache (03762 2767) bei Frau Schneider im Sekretariat, Landschulzentrum Grundschule, Pestalozzistraße 40, 08459 Neukirchen.

2. Erfasst werden alle schulpflichtigen Kinder, welche bis zum 30. Juni 2021 das sechste Lebensjahr vollendet haben. Als schulpflichtig gelten auch Kinder, die bis zum 30. September 2021 das 6. Lebensjahr vollendet haben. Auch Kinder, die das sechste Lebensjahr später vollenden, können auf Antrag der Eltern eingeschult werden.

3. Über diese Anträge einer vorzeitigen Einschulung sowie über begründete Anträge auf Zurückstellung entscheidet der Schulleiter. In diesem Fall sind diese Kinder anzumelden.

4. Bei der Anmeldung sind der amtliche Geburtennachweis sowie die Sorgerechtsreglung (bzw. Beschluss vom Gericht oder Jugendamt) der Kinder vorzulegen. Außerdem ist der Nachweis über Masernschutzimpfung mitzubringen.

Vollmachten sind nur mit der Kopie vom Personalausweis gültig. Die Kinder brauchen nicht vorgestellt werden.

5. Die im Schuljahr 2020/2021 zurückgestellten Kinder sind zum obigen Termin auch wieder anzumelden.

Landschulzentrum Neukirchen – Grundschule



KREISNATURSCHUTZSTATION
„GRÄFENMÜHLE“

Krötenzaun am Lauterbacher Weg

Seit 2019 wird neben dem Lauterbacher Weg unweit des Schiedelhofes in Neukirchen ein Krötenzaun von der Kreisnaturausschutzstation zwischen Ende Februar und Anfang April aufgestellt. Er dient dazu, die Lurche, Frösche und Kröten (Amphibien) auf ihrem Weg zum Schiedelteich zu unterstützen. In den Jahren zuvor waren viele der Tiere auf dem Schiedelhof und dessen Zufahrten unter die Räder gekommen.



Das Prinzip solcher Zäune ist, dass die Tiere an der künstlichen Barriere entlanglaufen und in eingegrabene Eimer fallen. Diese werden dann ehrenamtlich einmal am Tag kontrolliert und die Tiere zum Teich gebracht. Allein dieses Jahr konnten so ca. 300 Amphibien, vor allem Erdkröten, gerettet werden. Sogar die Freie Presse berichtete letztes Jahr darüber.

Leider wurde dieses Jahr aber auch festgestellt, dass die Eimer des Öfteren Opfer von Vandalismus wurden: Sie wurden einfach rausgerissen und herumgeworfen. Das schadet natürlich einerseits den Tieren, die dann in das Erdloch fallen, im darin gesammelten Grundwasser ertrinken oder schlicht übersehen werden. Andererseits ist es für die Zaunbetreuer sehr mühsam die Eimer wieder einzugraben.

Die Kreisnaturschutzstation und die Gemeindeverwaltung bitten Sie daher alle um Mithilfe: Sehen Sie den Krötenzaun am Schiedelhof als kleinen Beitrag Neukirchens zum Natur- und Artenschutz und als Bereicherung für unsere Gemeinde, für die wir alle gemeinsam verantwortlich sind.



Sicherung der Trinkwasserqualität

in Gebäuden bei Wiederinbetriebnahme von Einzelhandel, Gewerbebetrieben, Schulen u. Ä.

Auch während der Corona-Pandemie versorgt die Wasserwerke Zwickau GmbH die Menschen im Versorgungsgebiet mit Trinkwasser in bester Qualität. Jedoch haben wir nur begrenzten Einfluss auf die Qualität unseres Produktes an den letzten Entnahmestellen in Arbeitsstätten und Haushalten.

Angesichts der teilweisen Gewerbe-, Büro-, Schul- und Kitaschließungen aufgrund der Corona-Krise sowie deren schrittweisen Öffnung in den nächsten Tagen und Wochen weisen wir darauf hin, dass sich Grundstückseigentümer und Benutzer mit ihrer Trinkwasserinstallation befassen sollten. Denn die einwandfreie Qualität des Trinkwassers in der Hausinstallation kann nur durch regelmäßige Benutzung, d. h. ausreichende Durchspülung, gewährleistet werden.

Bitte spülen Sie deshalb alle Leitungen der Hausinstallation, indem Sie an allen Entnahmestellen (Sanitäranlagen, Küchen, Duschen, sonstigen Waschbecken etc.) das Stagnationswasser ablaufen lassen. Sie sollten die auf kalt gestellte Armatur solange geöffnet lassen, bis Sie eine deutliche Abkühlung der Wassertemperatur verzeichnen.

Generell gilt, dass wenig benutzte Hausinstallationsleitungen in allen Gebäuden sowie Sportstätten und Gewerben von Zeit zu Zeit ausreichend gespült werden müssen, um Qualitätsbeeinträchtigungen zu vermeiden.

Bitte beachten Sie auch die speziellen Vorschriften bei Warmwasserbereitern!

Sollten Sie Fragen zur Trinkwasserqualität haben, dann stehen wir Ihnen gern zur Verfügung.

Weitere Hinweise finden sich auch auf den Internetseiten der Fachverbände, z. B. BDEW (www.bdew.de) und DVGW (www.dvgw.de).

Ihre Wasserwerke Zwickau



IMPRESSUM

MITTEILUNGSBLATT DER GEMEINDE NEUKIRCHEN

Hrsg.	Gemeindeverwaltung Neukirchen	Auflage	2.030
V.i.S.d.P.	Ines Liebold, Bürgermeisterin		
Layout	NICOLAUS & Partner Ing. GbR		
Text- und Fotobeiträge, Inseratangebote an			
Gemeindeverwaltung Neukirchen			
Pestalozzistraße 40 08459 Neukirchen			
Tel. 03762 95240 E-Mail gemeinde@neukirchen-pleisse.de			
NICOLAUS & Partner Ingenieur GbR			
Dorfstraße 10 04626 Nöbdenitz			
Tel. 034496 60041 E-Mail neukirchen@nico-partner.de			